



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Porto-Kosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 7.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jedw. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 216 (A. 170).

Leipzig, Donnerstag den 15. September 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Ein Teil unserer Mitglieder ist mit der Entrichtung der von der letzten Hauptversammlung des Börsenvereins beschlossenen Betriebsbeiträge noch im Rückstande.

Wir bitten erneut um umgehende Einsendung, und zwar spätestens bis zum 30. September.

Firmen, die bis zu diesem Termin mit der Zahlung ihres Beitrages im Rückstande sind, werden dem Rechnungsausschuß bekanntgegeben, der die Festsetzung des Betriebsbeitrages auf Grund freier Schätzung gemäß dem Beschluß der Hauptversammlung vorzunehmen hat.

Leipzig, den 13. September 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.  
Dr. Heß, Stellv. Syndikus.

### Bekanntmachung.

Die Firma Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart, die bereits immerwährendes Mitglied unseres Vereins ist, überwies uns weitere

1000.— M

zur Ablösung des von ihr bisher gezahlten Jahresbeitrages.

Wir danken herzlichst für diese Zuwendung.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Paschke. Max Schotte.  
Reinhold Borstell. Wilhelm Lohed.

### Heidelberg.

Die außerordentliche Hauptversammlung des Verbands der Kreis- und Ortsvereine, die am Sonnabend und Sonntag, 10. und 11. September, in Heidelberg stattfand, wies wiederum einen sehr starken Besuch auf. Fast 300 Teilnehmer konnten gezählt werden. Es hing das zum Teil wohl damit zusammen, daß gleichzeitig noch einige andere Sitzungen in Heidelberg abgehalten wurden. So hatte der Vorstand des Börsenvereins schon am Dienstag und Mittwoch eine Vorstandssitzung angefertigt. Am Mittwoch nachmittag beriet er sich mit einer Anzahl von Sachverständigen über die Frage des Vereinsbuchhandels. Am Donnerstag und Freitag tagte der Satzungsänderungsausschuß, am Freitag nachmittag der Vereinsausschuß. Der Sonnabend sah am Vormittag endlich Vorstandssitzungen des Verbandes, der Gilde, von anderen Beratungen zu schweigen. Schon diese zahlreichen Veranstaltungen bewiesen aber auch aufs neue, wie umfangreiche Arbeiten immer noch den Buchhandel beschäftigen. Da es sich um überaus brennende Fragen dabei handelt, an denen weiteste Kreise das größte Interesse nehmen, ist der starke Besuch, den die Tagungen der letzten Jahre immer wieder aufzuweisen hatten, nur zu natürlich.

Im Vordergrund der Beratungen stand naturgemäß auch diesmal noch die Frage des Sortimenterteuerungszuschlags und der Notstandsordnung. Die beste Einführung in die Erörterungen bot das mit großem Beifall aufgenommene, überaus klare und sachliche Referat des Herrn Heinrich Bohsen-Hamburg, das wir in einer der nächsten Nummern im Wortlaut bringen. Wir können daher hier darauf verzichten, näher darauf einzugehen. Die Aussprache

kam, wie wohl nicht zu vermeiden war, sofort auf die einzelnen Abkommen der letzten Zeit und auf die dabei zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten. Stießen hier die Gegensätze noch hart aufeinander, so brachte die weitere Erörterung erfreulicherweise doch mehr und mehr eine Klärung und Einigung. Mitteilungen aus einer Reihe von Kreisvereinen ließen erkennen, daß die Überzeugung sich durchringt, die bisherige Notstandsordnung und die in ihr zum Ausdruck gekommene Politik sei nicht das richtige Mittel zur Überwindung der Krise. Daß sich die Durchführung eines vereinsmäßig beschlossenen Teuerungszuschlags nicht unbedingt erzwingen lasse, darüber waren sich schließlich wohl alle im klaren. So brachte die nachstehende, vom Vorstand des Börsenvereins abgegebene Erklärung nur noch eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck. Herr Hofrat Dr. Meiner führte nämlich, um falsche Hoffnungen endgültig abzutun, aus:

Eine Möglichkeit, Sortimenterteuerungszuschläge zu schützen, das heißt ihre einheitliche Durchführung innerhalb des Gesamtbuchhandels oder auch nur innerhalb des Sortiments zu erzwingen, besteht nicht.

Das nach den Satzungen in Frage kommende Zwangsmittel, die Sperre, scheidet aus, weil der Verlag — mindestens insoweit er die Zuschläge bekämpft — hierzu weder bereit wäre noch gezwungen werden könnte.

Die Ausschließung der die Gefolgschaft versagenden Mitglieder scheidet mangels rechtlicher Grundlagen an dem unvermeidlichen Konflikt mit Gerichten und Behörden. Diese würden jeden vereinsmäßigen Zwang, einen höheren Preis zu nehmen, als ihn der im Verlagsgesetz für maßgeblich erklärte Produzent vorschreibt und als angemessen erachtet, wegen Rechtswidrigkeit, vermutlich sogar wegen Satzungs-widrigkeit verbieten, zumal wenn der beschuldigte Sortimenter selbst den Zuschlag im Einzelfall als entbehrlich bezeichnet oder sich zur Rechtfertigung desselben nicht auf wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auf die vereinsmäßige Regelung beruft. Auch hat es sich als unbillig und undurchführbar herausgestellt, von einem Sortimentter zu verlangen, daß er sich von dem Verlag oder Nichtmitgliedern unterbieten läßt. Kann aber vom Sortiment die Erhebung von Sortimenterteuerungszuschlägen nicht erzwungen werden, so kann auch der Verlag nicht angehalten werden, ihre einheitliche Durchführung zu sichern.

Von dieser Frage der zwangsweisen Durchführung ist natürlich zu unterscheiden die andere der Verteidigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit, wie sie seinerzeit vom Börsenverein dem Reichswirtschaftsministerium gegenüber und in einzelnen Fällen bei Auseinandersetzungen mit Preisprüfungsstellen geführt worden ist. Die wirtschaftliche Notwendigkeit wird vielleicht nicht mehr allgemein, aber doch von Fall zu Fall noch anerkannt werden müssen. Die Aussprache ergab ja auch Übereinstimmung darüber, daß, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, Abhilfe geschaffen werden muß. Nur sieht man in dem vereinsmäßig dekretierten Teuerungszuschlag nicht mehr das empfehlenswerte, erfolgversprechende Allheilmittel. Hier machten es wohl in erster Linie die überzeugenden Ausführungen des Herrn Dr. Bielefeld-Freiburg allen klar, daß nur im Wege der vertraglichen Regelung und Verständigung das neue buchhändlerische Verkehrsrecht vorbereitet werden kann,